

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 486/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 28. August 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung verneint, weil der Kläger noch in der Lage sei, mindestens sechs Stunden täglich leichte Arbeiten zu verrichten und er auf sämtliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar sei. Die Zuerkennung eines Invaliditätsgrads von 67 vH durch den griechischen Versicherungsträger sei für die Beurteilung der Erwerbsminderung nach deutschem Recht ohne Belang.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert.
- 6 Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers der Beschwerdebegründung entnehmen wollte, er sehe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, ob der deutsche Versicherungsträger an die Feststellung des griechischen Versicherungsträgers über das Vorliegen einer Erwerbsminderung bzw des bescheinigten Invaliditätsgrads gebunden ist und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat, fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der so verstandenen Rechtsfrage.



- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Abgesehen davon, dass der Kläger nicht behauptet, die oben dargestellte Frage sei bisher noch nicht entschieden worden, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, dass er sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten, sodass jegliche Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der Bindungswirkung ausländischer Invaliditätsfeststellungen nach internationalem bzw europäischem Sozialrecht fehlt (*vgl hierzu etwa BSGE 95, 293, 300 = SozR 4-2600 § 43 Nr 6 S 45 mwN; BSG SozR 3-6050 Art 40 Nr 3; s auch Senatsbeschluss vom 3. August 2006 - B 5 R 16/06 B - zum Verhältnis zwischen der griechischen Invaliditätsregelung und den Bestimmungen des deutschen Rechts über Berufs- und Erwerbsunfähigkeit*).
- 9 Soweit der Kläger einen Rechtsmangel (gemeint ist wohl das Vorliegen eines Verfahrensmangels) darin sieht, dass das LSG seine Entscheidung über die fehlende Bedeutung der Zuerkennung des Invaliditätsgrades von 67 vH durch den griechischen Versicherungsträger nicht näher begründet habe, fehlen jegliche Ausführungen dazu, auf welche wesentlichen Streitpunkte das LSG hätte eingehen müssen.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Da die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ohnehin als unzulässig zu verwerfen ist, kann dahinstehen, ob der Bevollmächtigten des Klägers ausreichende Vollmacht zur Vertretung vor dem Bundessozialgericht erteilt worden ist.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

